

# Nachbarschaftshelfer:in werden!

## Handreichung für Ehrenamtliche

### Unterstützung in der Häuslichkeit

→ Sie unterstützen oder helfen einem Freund, einer Freundin, einem Nachbarn oder einer Nachbarin mit einem Pflegegrad?

**Dann ist die Nachbarschaftshilfe genau das Richtige für Sie!**

**Sie übernehmen nicht die (körperbezogene) Pflege, aber stattdessen:**

- helfen Sie einer pflegebedürftigen Person beim Einkauf,
- unterstützen die pflegebedürftige Person bei der Wohnungsreinigung,
- begleiten die pflegebedürftige Person zu Terminen (Arzt/Ärztin/ Behörde etc.),
- nehmen Sie sich Zeit für gemeinsame Spaziergänge, zum Kaffeetrinken, besuchen gemeinsam eine kulturelle Veranstaltung und gestalten den Alltag mit der pflegebedürftigen Person.

## Voraussetzungen für Nachbarschaftshilfe §11 AnFöVO NRW

Sie:

- sind mit der/dem Pflegebedürftigen nicht bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert,
- leben mit der pflegebedürftigen Person nicht im selben Haushalt,
- begleiten und entlasten nur eine pflegebedürftige Person<sup>1</sup>,
- unterstützen die pflegebedürftige Person ehrenamtlich,
- haben an einem kostenfreien von den Pflegekassen anerkannten Nachbarschaftshelferkurs gemäß [§ 45 SGB XI](#) teilgenommen.

<sup>1</sup>steuerlicher Aspekt / [§ 3 Nr. 26a EStG](#)

2

Die Anerkennungsvoraussetzungen für Unterstützungsangebote ergeben sich aus der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) und den Regelungen des SGB XI.

Bis zum 31. Dezember 2023 bedarf es für die Anerkennung der Nachbarschaftshilfe keines Nachweises einer geeigneten Qualifizierung ([§§ 11, 27 AnFöVO](#)).

## Was ist der Entlastungsbetrag?

Allen Menschen mit Pflegegrad 1 bis 5 stehen über die Pflegeversicherung pro Monat **125 Euro** Entlastungsbetrag zur Verfügung.

Mit dem Entlastungsbetrag können unter anderem die Aufwände für Leistungen der Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer erstattet werden. Die Nachbarschaftshilfe ist geprägt vom Grundgedanken der Ehrenamtlichkeit. Ein „Entgelt“ oder „Stundenlohn“ für die Leistungen wird daher nicht gewährt. Gleichwohl können nachgewiesene Auslagen (z. B. für ein Fahrticket) monatlich bis zur Höhe des Entlastungsbetrages von 125 Euro erstattet werden. Zudem können die Leistungen auch im Rahmen einer pauschalen Aufwandsentschädigung erstattet werden – je nach Umfang der Tätigkeit monatlich maximal bis zur Höhe des Entlastungsbetrages.

